

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 17

03. Dezember 2001

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel 344

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse 354

Mitteilung über öffentliche Zustellungen 354

Impressum 355

SVV-Beschluss Nr. 406/2001

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2001 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Brandenburg an der Havel“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.
- (2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine dreistreifige Flagge in den traditionellen Stadtfarben der ehemals selbständigen Städte Altstadt (grün) und Neustadt (blau). In dem diagonal verlaufenden Weißbereich, der die Havel symbolisiert, wird das Stadtwappen zentral geführt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die stilisierte Form des Stadtwappens mit der Umschrift „Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 1 der Hauptsatzung beigelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ortsteile, Ortsbürgermeister/innen

- (1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Göttin (Gemarkungsname Göttin);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 23, Flur Nr. 1 - 6;
 - b) Kirchmöser (Gemarkungsname Brandenburg);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur-Nr. 131 bis 143;

- c) Klein Kreuz/Saaringen (Gemarkungsname Klein Kreuz und Gemarkungsname Saaringen);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl (Klein Kreuz) 12 17 40, Flur-Nr. 1 - 3 und die Gemarkungskennzahl (Saaringen) 12 17 41, Flur-Nr. 1 - 4;
 - d) Mahlenzien (Gemarkungsname Mahlenzien);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 02, Flur-Nr. 4 und 5;
 - e) Plaue (Gemarkungsname Brandenburg);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur-Nr. 126 bis 130 und 144 bis 162;
 - f) Schmerzke (Gemarkungsname Schmerzke);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 65, Flur-Nr. 1 - 4.
- (2) In jedem Ortsteil wird jeweils ein/e Ortsbürgermeister/in unmittelbar gewählt.

§ 4 Einsicht in die Beschlussvorlagen/ Zugänglichmachung der Beschlüsse

- (1) Das Recht der Einwohner/innen, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen (§ 16 Abs. 3 GO), kann jede/r Einwohner/in während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Str. 90 wahrnehmen.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder über deren wesentlichen Inhalt spätestens drei Monate nach Beschlussfassung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen seiner/ihrer externen Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin. Im verwaltungsinternen Bereich unterstützt der/die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm/Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht aus § 23 Abs. 3 GO wahr, indem sie/er sich an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Aufgabenbereiche der sozialen Integration von Behinderten und Ausländern eine/n Behinderten- und Ausländerbeauftragte/n.
- (2) Die Stadtverordneteversammlung bestellt für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine/n ehrenamtlich tätige/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n sowie für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren eine/n ehrenamtlich tätige/n Seniorenbeauftragte/n.
- (3) § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

II. Die Stadtverordnetenversammlung

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sieben volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt unverzüglich nach Festsetzung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, es sei denn, dass im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse;
 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

§ 8

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

§ 9

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Stadtverordnete/r die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist er/sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n)/ihre(n) Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Mandatsübernahme schriftlich ihren ausgeübten Beruf mit. Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind innerhalb derselben Frist mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen sind alle Tätigkeiten anzugeben;
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel veröffentlicht.

§ 10

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Geschäfte/Vorbehaltskatalog

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 500 TDM (ab dem 01.01.2002 250.000 €) übersteigt;

2. die Aufnahme von Krediten sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 500 TDM (ab dem 01.01.2002 250.000 €) übersteigt;
 3. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 500 TDM (ab dem 01.01.2002 250.000 €) übersteigt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GO die Entscheidung vor über:
1. den Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag von 300 TDM (ab dem 01.01.2002 150.000 €) übersteigt;
 2. allgemeine Konzeptionen, Programme, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist;
 3. die Entlastung von Vertretern/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 4. die Geltendmachung von aus der Tätigkeit der Vertreter/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen resultierenden Ersatzansprüchen der Stadt oder ihres Unternehmens gegenüber den Vertretern/innen, soweit es sich jeweils nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

III. Hauptausschuss, Ausschüsse

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Verhinderung sowohl des/der Ausschussvorsitzenden als auch des/der Stellvertreters/in nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.
- (3) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen des Hauptausschusses im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sieben volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich unterrichtet. Bei abgekürzter Ladungsfrist gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr;
 2. Ausschuss für Gesundheit und Soziales;
 3. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften;
 4. Rechnungsprüfungsausschuss;
 5. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport;
 6. Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit;
 7. Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben;
 8. Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe.
- (2) Die Ausschussvorsitze für die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Stellvertreter/innen der/des Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse gewählt. Der/Die Stellvertreter/in sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Fraktion angehören, die den Ausschussvorsitz besetzt. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für die Besetzung des Ausschussvorsitzes im Hauptausschuss und im Jugendhilfeausschuss.
- (4) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

IV. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

§ 13 Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet nach § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 1. der Arbeiter/innen,
 2. der Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT mit Ausnahme der Leiter/innen von Ämtern oder amtsähnlichen Struktureinheiten und der Mitglieder der Werkleitung von Eigenbetrieben,

3. der Beamten/Beamtinnen bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 13 g.D. (gehobener Dienst) mit Ausnahme der Leiter/innen von Ämtern oder amtsähnlichen Struktureinheiten und der Mitglieder der Werkleitung von Eigenbetrieben.
- (2) Die auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen, die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/innen unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (3) Für die städtischen Eigenbetriebe entscheidet die Werkleitung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter/innen und Angestellten aller Vergütungsgruppen mit Ausnahme der Mitglieder der Werkleitung selbst, soweit in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung die personalrechtlichen Befugnisse auf die Werkleitung übertragen worden sind. Die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/innen unterzeichnet für diesen Fall die Werkleitung.

§ 14

Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. der/die Beigeordnete für das Finanzwesen (Kämmerer/Kämmerin);
2. die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters;
3. bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

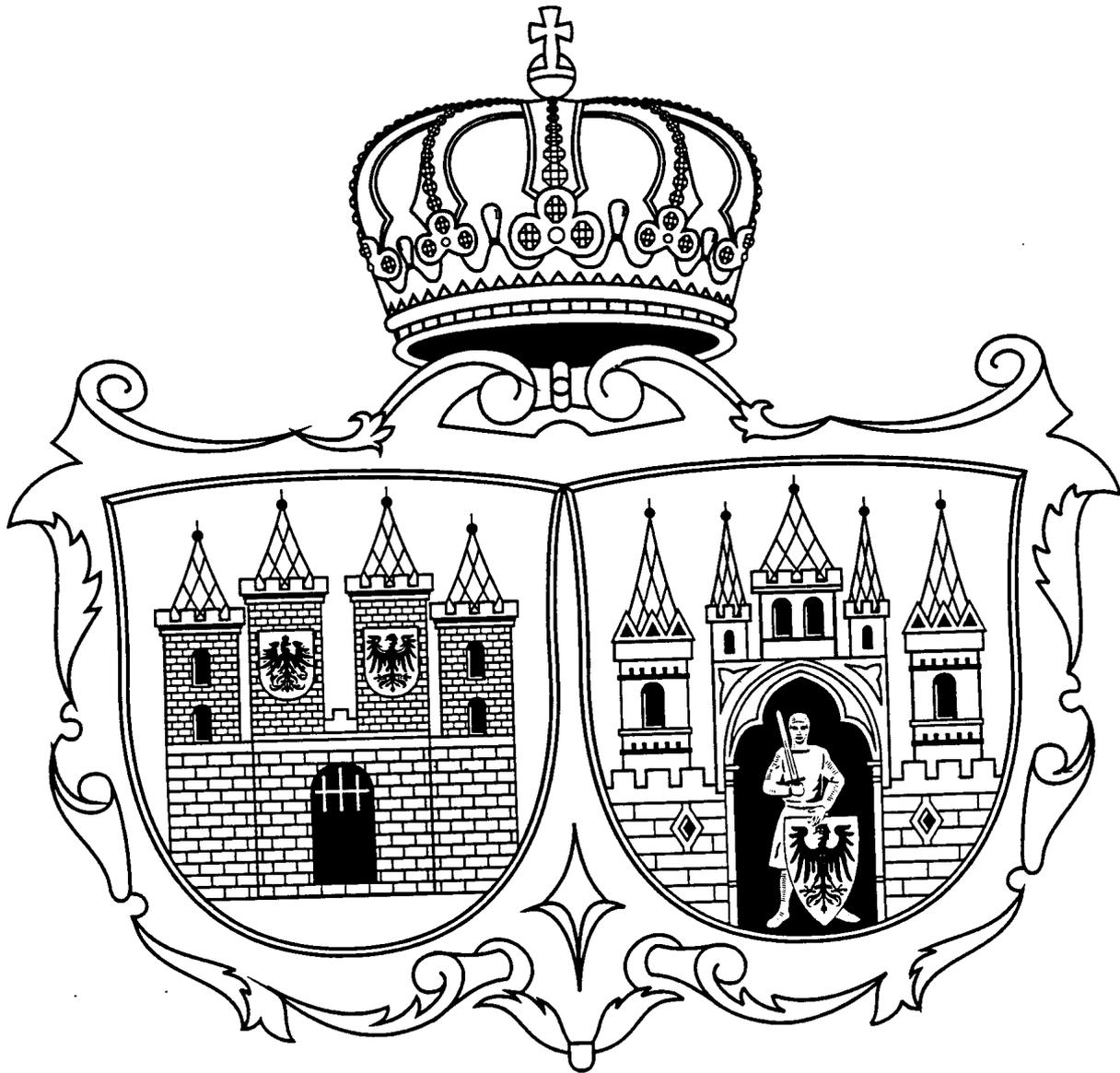
- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen andere als die in Abs. 2 genannten öffentlichen Bekanntmachungen ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (4) Ist durch Rechtsvorschrift, abweichend von Abs. 3, ein Aushang vorgeschrieben, erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Str. 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,

- b) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Potsdamer Str. 18, vor dem Eingang zum Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel,
- c) Rathaus Plaue in der Genthiner Str. 41, 14774 Brandenburg an der Havel,
- d) Rathaus Kirchmöser in der Rathausstraße 14, 14774 Brandenburg an der Havel,
- e) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
- f) Göttin, Reckahner Straße (an der Buswendeschleife), 14776 Brandenburg an der Havel,
- g) Ortsteilverwaltung Klein Kreutz, Dorfstraße 24, 14778 Brandenburg an der Havel,
- h) Klein Kreutz/Saaringen, an der Bushaltestelle in der Dorfstraße, 14778 Brandenburg an der Havel,
- i) Mahlenzien, an der Kreuzung in der Dorfstraße, 14789 Brandenburg an der Havel.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30. 11. 2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 18/2000, Seite 414) außer Kraft.

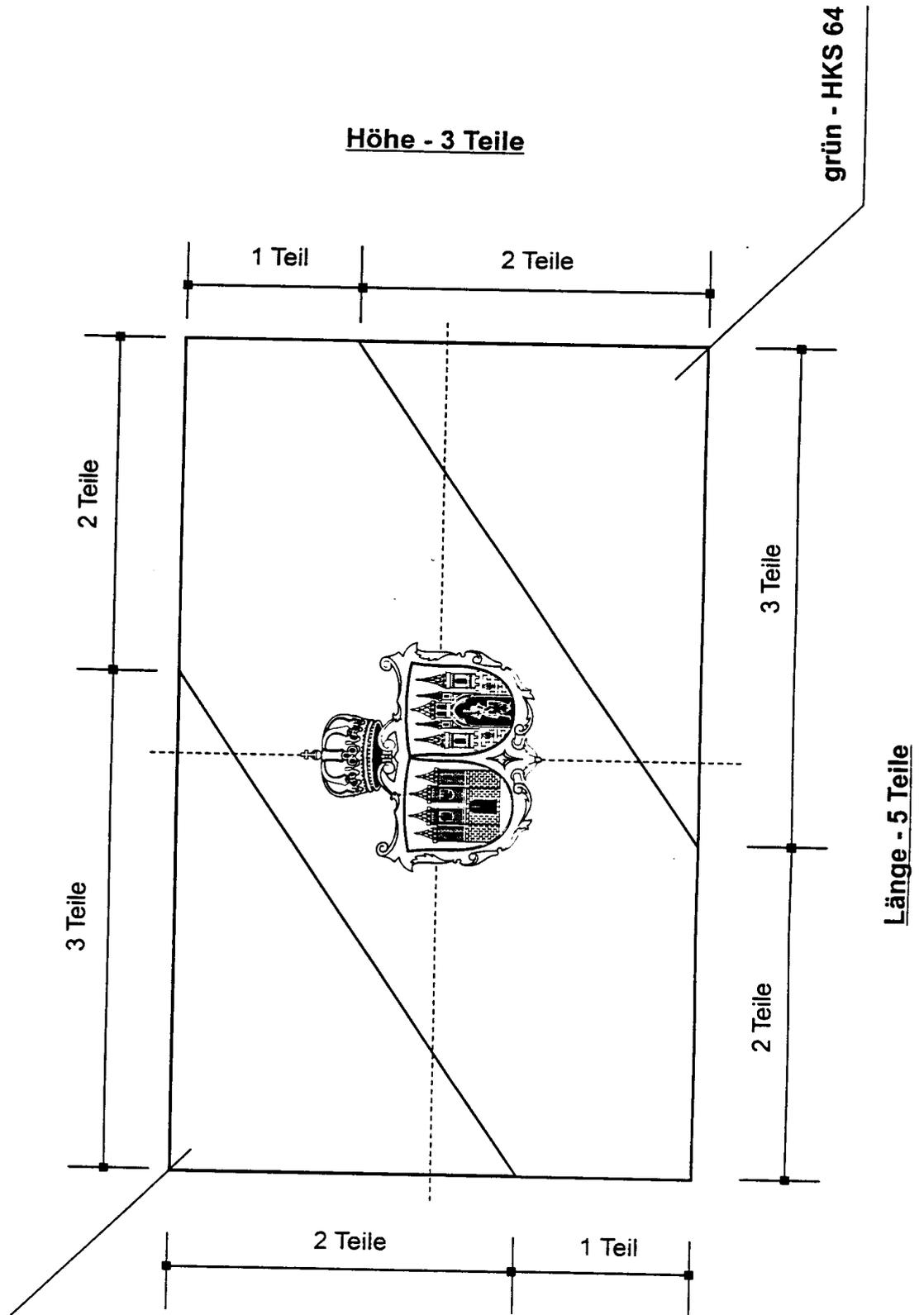


Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel

(Hissflagge)

blau - HKS 47



Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Helmut Schliesing
Oberbürgermeister

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

Am Freitag, dem 07. Dezember 2001, findet in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102 um 15.00 Uhr die 3. Sitzung des **Zeitweiligen Ausschusses "KITA"** statt. Es ist möglich, dass gegebenenfalls Teile dieser Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden müssen.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 216, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Mario Dombrowski**, geb. am 03.03.1967, zuletzt wohnhaft in 39606 Osterburg Straße des Friedens 76:

- Bescheid vom: 11.10.2001
- Aktenzeichen: 50.4.11/Dombrowski/3

* * *

Für **Herrn Mümin Büyüç**, geb. am 04.04.1972, zuletzt wohnhaft in 76646 Bruchsal, Industriestraße 12:

- Bescheid vom: 29.10.2001
- Aktenzeichen: 50.4.11/2110.Bu.070369

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00, (entspr. 1,02 €)

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)

Kündigungsfrist: 15. Dezember

